

Vereinsatzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen BVB-Fan-Club Lengerich/Westfalen. Sitz des Vereins ist Lengerich, Westfalen. Das Vereinsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen von Borussia Dortmund und Förderung der Geselligkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Für Person die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(2) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus 4 Personen zusammen, deren Verantwortungsbereiche sich wie folgt definieren:

- a) Planung und Organisation von Fahrten
- b) Finanzen und Mitgliederbetreuer
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Presse
- d) Marketing und Sponsoring

Der Vorstand ernennt den Vorstandssprecher, der immer auch Mitglied des Vorstandes ist.

(2) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

§ 5 Geschäftsbereich des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Er wird in der alle 2 Jahre stattfindenden Generalversammlung auf die Dauer von zwei Vereinsjahren in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 6 Beitrag; Haftung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und den Jahresbeitrag von Euro 60,- (Schüler und Auszubildene Euro 30,-) zu entrichten. Wer länger als zwei Monate nach Ablauf des Vereinsjahres mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen ist auf dem Konto der Sparkasse Osnabrück Nr. 9155599 bzw. Sparkonto Nr. 4550037487 hinterlegt.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muß schriftlich erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die im Abstand von 2 Jahren stattfindende Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen; sie findet jeweils im Januar statt.
- (2) Die Generalversammlung wird durch Veröffentlichung auf der Internet-Seite www.lengericherborussen.de einberufen. Die Eiberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- (3) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Einfache Stimmenmehrheit wird auch bei allen anderen Vereinsbeschlüssen vorausgesetzt. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins, sowie für eine Satzungsänderung für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet in Ansehung des Vereinsvermögens die Auseinandersetzung statt; hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 41 ff. BGB.

Lengerich, den 08.09.2003

(Unterschriften)